

Bekanntmachung von Vermessungsarbeiten entsprechend dem § 45 – Vorarbeiten-, des Saarländischen Straßengesetzes (SStrG) auf Grundstücken im Bereich der Landstraßen 287 und 121, Rombachaufstieg, zwischen Wellesweiler und Wiebelskirchen in der Kreisstadt Neunkirchen

Die Straßenbauverwaltung des Saarlandes beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit eine Planung für den v. g. Abschnitt der L 287/L 121, Rombachaufstieg, durchzuführen. Um dieses Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, Vermessungsarbeiten durchzuführen. Der hierfür erforderliche Vermessungsumfang ist im nachfolgenden Lageplan gekennzeichnet.

mit Genehmigung des LVGL Kontr.-Nr.: Z-10/13

Im Einzelnen sind folgende Flurstücke der Stadt Neunkirchen betroffen:

Gemarkung Wellesweiler.

Flur 9, Flurstücke: 69/15, 69/16, 69/30, 69/13, 69/20, 70/46, 70/25, 70/6, 70/7, 70/20, 70/27, 70/28, 70/4, 70/30, 70/31, 70/34, 70/41, 70/44, 70/45, 70/3, 70/43, 70/48, 70/35, 70/33, 70/36, 70/37, 70/22, 70/23, 70/38, 70/47, 71/5, 71/2, 84/6, 84/9, 84/7, 82/13, 82/7, 82/1, 81/5, 81/6, 81/7, 81/4, 81/10, 74/3, 80/9, 76/3, 80/4, 78/16, 78/17, 59/7, 78/15, 78/11, 78/8, 78/7, 78/18

Flur 10, Flurstücke: 67/3, 54/4, 21/13, 21/12, 21/10, 25/3, 25/4, 21/11, 21/6, 18/1, 17/1, 15/2,

Flur 11, Flurstücke: 4/28, 4/27, 4/30, 4/6, 4/7, 4/9, 4/2, 4/19, 4/24, 4/31, 4/22, 4/16, 4/14

Gemarkung Wiebelskirchen

Flur 31, Flurstücke: 7/15, 7/6, 7/5, 7/2, 7/3, 7/4, 7/7, 8/10, 8/15, 8/7, 8/6, 8/13,

Flur 25, Flurstück: 30/7, 40/9, 30/25, 32/7, 32/8, 32/12, 32/4, 40/5, 40/6, 81, 82/2, 13/3, 2/4, 1/3, 148/84, 83/2

Flur 24, Flurstücke: 67/20

Flur 23, Flurstücke: 161/9, 161/8, 168/5, 168/6, 168/7, 161/5, 161/4, 161/3, 158/1, 158/2, 157/1, 157/2, 156/5, 156/6, 156/1, 156/2, 155/7, 146/9, 146/10, 103/2, 150/4, 149/1, 148/7, 148/3, 147/1, 146/3, 146/5, 155/4, 155/2, 151/7, 150/7, 149/4, 148/10, 148/6, 147/4, 146/8, 146/7, 144/7, 144/8, 144/4, 144/1, 145/3, 117/9, 117/6, 117/5, 115/4, 115/5, 114/3, 113/4, 113/3, 93/2, 93/1, 63/3, 63/2, 62/2, 60/2, 112/3, 93/4, 69/2, 68/3, 70/2, 46/3, 35/25, 35/14, 35/16, 35/26, 35/18, 35/22, 35/24, 35/23, 35/8, 35/15, 35/10, 633/7, 7/8, 7/4, 2/5, 35/12, 7/6, 8/2, 4/5, 5/4, 6/4,

Flur 19, Flurstück: 76/27, 76/26, 76/24, 76/1, 43/1

Flur 20, Flurstücke: 221/3, 221/4, 223/31

Vom Landesbetrieb ist vorgesehen, dass die vorbereitenden Vermessungsarbeiten durch das Ingenieurbüro des ÖbVI Michael König, St. Wendel, zwischen dem 18. März 2020 und dem 30. Juni 2020 durchgeführt werden.

Diese vorbereitenden Arbeiten, Vermessungsarbeiten, werden hiermit bekannt gemacht. Die in den vorherigen Abschnitten benannten Flurstücke werden vermessungstechnisch erfasst. Hierzu ist in der Regel das Betreten der Flurstücke erforderlich. Es erfolgt eine vermessungstechnische Erfassung der Geländeoberfläche und der topografischen Details wie Straßen, Schilder, Wege, Entwässerungsanlagen, Gebäude, Grenzeichen, Bäume, Einfriedungen, Ver-, Entsorgungs- und Telekommunikationsanlagen, usw. Hierbei ist teilweise auch die Betretung umfriedeter Grundstücke notwendig. Durch die Vermessung werden auch Gebiete erfasst, die nicht unmittelbar baulich betroffen sind. Dieser erweiterte Bereich ist notwendig um ggfs. notwendige Angleichungen vorzunehmen, Schutzaspekte für Mensch und Umwelt in der Planungsphase berücksichtigen zu können (z. B. Lärmschutz) und die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Vor der Betretung umfriedeter Grundstücke erfolgt in der Regel eine persönliche Anmeldung durch die Straßenbauverwaltung oder durch das von ihr beauftragte Unternehmen.

Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden Festpunkte dauerhaft vermarkt. Diese Vermarkungen werden soweit als möglich im öffentlichen Raum eingebracht. Wenn Punkte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vermarkt werden, kommen in der Regel unterirdische Marken zum Einsatz, so dass eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei einer dauerhaften Vermarkung auf Privatbesitz werden der/die Eigentümer und Nutzungsberechtigte vorab informiert. Ein Befahren der Flächen mit Vermessungsfahrzeugen zum Vermessen und Vermarkung der Punkte kann notwendig sein, wird aber auf ein Minimum reduziert.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat der Gesetzgeber im **Saarländische Straßengesetz (SStrG)** die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese nach **§ 45, Vorarbeiten, SStrG** zu dulden. Etwaige unmittelbare berechnete Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen (d.h. in Geld entschädigt). Diese sind dem Landesbetrieb unmittelbar anzuzeigen, Ansprechpartner hierfür sind zum einen der Fachbereich Ingenieurvermessung des Landesbetriebs für Straßenbau, Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen oder zum anderen die Straßenmeisterei Merzig, In der Bruchwies 6, 66663 Merzig.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag die Entschädigung fest

Durch diese Vorarbeiten wird **nicht** über die Ausführung der einer Straßenbau- bzw. Umbaumaßnahme entschieden.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Vorarbeiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Duldungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb für Straßenbau, Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.